

V.

Otto's IV. Königswahl zu Frankfurt im November 1208.

(S. o. S. 124.)

Sehr entschieden hat Abel, König Otto S. 15 seine Ansicht über den Vorgang in Frankfurt ausgesprochen: „Otto wurde nicht etwa als der berechnete und siegreiche Nebenbuhler König Philipps anerkannt, sondern als sein Nachfolger neu gewählt.“ Dagegen spricht Langerfeldt S. 103 nur von einer Anerkennung Otto's an der hergebrachten Wahlstelle, und meint S. 262: daß der Hergang nicht so ungünstig für Otto sei, wie Abel ihn dargestellt habe. Waitz endlich, welcher die Geschichte des Frankfurter Reichstages wegen des mit demselben neuerdings in Verbindung gebrachten angeblichen Vorkommens der Kurfürsten einer Erörterung unterzogen hat (Forsch. z. deutsch. Gesch. Bd. XIII), bestreitet die Neuwahl ebenso entschieden, als Abel sie behauptet hat, z. B. S. 205: „An eine neue allgemeine Wahl des ganzen Reiches ist sicher nicht zu denken, nicht, daß der Erzbischof von Köln, der Otto zuerst aufgestellt hatte und dessen Triumph nun Cäsarius feiert, sich dazu verstanden habe, durch eine Neuwahl seine frühere für ungültig zu erklären, nicht, daß der Herzog von Sachsen, der eben in aller Form in Halberstadt gewählt, das hier wiederholt habe.“ Ähnlich gelangt Schirmacher, Kurfürstencolleg S. 41 Anm. 2 „zu der Ueberzeugung, daß Otto zu Halberstadt gewählt, zu Frankfurt aber nur bestätigt wurde.“

Indessen die Möglichkeit einer wiederholten Wahl muß von vornherein zugegeben werden, besonders wenn wir an das von Philipp gegebene Beispiel denken, der sich mehrmals einer Wahl unterzogen hat. Die Halberstädter Versammlung hatte nun, wie ich oben gezeigt zu haben glaube, gar nicht zu einer definitiven Wahl geführt, sondern nur zu einer Vereinigung der sächsisch-thüringischen Fürsten für die künftige Wahl, zu einer Designation Otto's, wie ich es nennen möchte. Wenn Waitz S. 204 darauf hinweist, daß Arnold. VII, 14 jene als plenaria electio auffaßt und von einer Wahlhandlung zu Frankfurt schweigt¹⁾, so wird der Einwand: „er kann als Sachse auf die Vorgänge im Norden größeres Gewicht gelegt haben“, ganz gewiß berechtigt sein, denn er trifft auch mut. mut. bei anderen sächsischen und thüringischen Quellen rücksichtlich derjenigen Versammlungen zu, welche der in Frankfurt vorausgingen (s. o. S. 113 Anm. 1). — Was ferner den von Waitz hineingezogenen Erzbischof von Köln betrifft, so kann er hier gar nicht in Betracht kommen, weil Erzbischof Bruno kurz vor dem Frankfurter Tage gestorben war. Hätte er indessen noch gelebt und hätte er selbst an demselben theilgenommen, so wäre doch die Beziehung auf „seine frühere Wahl“ Otto's nicht statthaft, weil er selbst nie zuvor bei einer Wahl Otto's mitgeholfen hat, diese vielmehr schon von seinem Vorgänger

¹⁾ Henr. de Hervordia ed. Potthast p. 173, dessen bez. Nachrichten sich unverkennbar als ein Auszug aus Arn. VII, 13, 14, 16 darstellen, braucht aber doch die Wendung: Deinde in Frankenford a Franconibus, Suevis et Bajoariis unanimiter recipitur.

Adolf ausgegangen war. Jedoch hatte Bruno allerdings von Otto sich die Regalien leihen lassen, ihm also auch schon geschworen.

Während W. eine neue allgemeine Wahl in Frankfurt bestritten, scheint er geneigt, die Möglichkeit zuzulassen, daß wenigstens die bisher Otto feindlichen Fürsten dort „nun auch ihrerseits in der Form einer Wahl ihre Anerkennung aussprachen“. Daß Otto in Frankfurt gewählt worden ist, darf schon nach dem Zeugnisse des Rheingrafen Wolfram (s. o. S. 124 Anm. 1), welches W. leicht entgehen konnte, als gewiß angesehen werden; es bleibt nur die Frage offen, von wem? ob von allen anwesenden Berechtigten ohne Unterschied oder nur von denen, welche an früheren Wahlversammlungen nicht Theil genommen hatten, weil sie erst jetzt auf seine Seite getreten waren¹⁾? Das Eine wie das Andere hätte für Otto dasselbe augenblickliche Resultat ergeben; aber — abgesehen von der Bedeutung, welche die Entscheidung zwischen beiden Fällen für die Auffassung der deutschen Königswahlen überhaupt hat — es wird doch auch in Anschlag zu bringen sein, daß eine neue allgemeine Wahl, wie Abel das ganz richtig hervorgehoben hat, eine Verurtheilung des früheren welfischen Gegenkönigthums in sich schloß. Hätte durch die Unterlassung einer solchen allgemeinen Wahl die große unbefiegte staufische Partei ihr Verhalten in den letzten zehn Jahren nicht für ein ungesetzliches erklärt!

An einer allgemeinen Wahl glaube ich aber unbedingt festhalten zu müssen, denn gerade die Zeugnisse, welche Wais die Möglichkeit einer Wahl bloß durch einen Theil der Versammlung allenfalls annehmbar erscheinen ließen, sprechen von mehr, eben von der allgemeinen Wahl:

Ann. Spir. p. 84: *communi principum accedente consilio et consensu electus est.*

Ann. S. Trudperti p. 292: *ab universis principibus in regem sine omni controversia eligitur.*

Ann. Colon. max. p. 823: *ubi ab omnibus in regem eligitur.*

Ann. Marbac. p. 171: *Ubi ab universis principibus unanimi consensu electus fuit et confirmatus in regem.*

Braunsch. Reichschronik B. 6395: *Se koren eymodigliche Otten da zo dem koninriche.*

Obendrein berichten wenigstens die Ann. Col. max. nach der Erzählung von Augenzeugen. Endlich — und das muß meines Erachtens den letzten Zweifel über die Frankfurter Wahl beseitigen — Albrecht von Magdeburg, der doch gewiß am besten die Bedeutung des Halberstädter Tages kannte, Bischof Johann von Cambrai und Heinrich Scholasticus von S. Gereon in Köln, die letzteren des Papstes Vertrauensmänner, sie haben übereinstimmend, was zu Frankfurt geschah, als die eigentliche *promotio* Ottonis aufgefaßt. Das zeigen uns die Antwortschreiben des Papstes Reg. de neg. imp. nr. 172. 173. 174, in welchen er das von ihnen gebrauchte Wort *promotio*, seinem Standpunkte ganz entsprechend, in *confirmatio promotionis* und *consummatio promotionis* verbessert, also nicht gelten lassen will, daß Otto erst durch die Vorgänge in Frankfurt König geworden sei. Die richtigste Auffassung bieten die auch sonst über die Vorgänge in Frankfurt sehr gut unterrichteten Ann. Reinhardsb. ed. Wegele p. 118: *quod antea in secretis actitatum est conciliabulis de constituendo rege, nunc in lucem prodit.*

Wenn nun Chron. Ursperg. p. 372 sagt: (Otto) in Franckenfurt adveniens consensum principum accepit, oder Chron. Sampetr. p. 51: in cuius curie celebritate rex Otto confirmatus, oder Gotefr. Viterb. cont. Eberbac. p. 346: *convocatis principibus in Fr. auxilio Sifridi communi omnium consensu confirmatus est in regno*, so berechtigen diese an sich unbestimmten Ausdrücke uns natürlich nicht, das Zeugniß des Rheingrafen, daß eine Wahl stattfand, und das zweite eines anderen Augenzeugen in Ann. Col., daß sie eine allgemeine war, die deshalb den Betheiligten als die eigentliche

¹⁾ Die letzte Auffassung scheint in der Magdeb. Schöppendchronik vertreten, S. 133: Die sächsischen Fürsten vorden on to Frankenfort. To hant darna quemen des rikes vorsten und drogen mit den Sassen over ein an deme kore. Vgl. Ann. Stad. p. 354: *accedentibus sibi primum Saxonibus, deinde principibus.*

promotio erscheinen konnte, unter ihrem Werthe anzuschlagen; jene werden vielmehr umgekehrt durch diese bestimmteren Aussagen erst ihre Erklärung empfangen müssen. Dasselbe gilt von der Chron. reg. Col. p. 13: votiva concordia et unanimi inspiratione in regem est declaratus, — mit declarare wird p. 17 auch die unzweifelhafte Erwählung Friedrichs II. ausgedrückt —; es gilt ebenso von der Contin. Weingart., M. G. Ss. XXI, 480: in Franchonwurth omnium voluntate necnon favore regno potitus est, und von der etwas geschräubten Aeußerung des Caesar. Heisterb. in seinem Catal. archiep. Col., Fontes II, 280: daß Philipps erste Wahl habe für ungültig erklärt werden müssen, weil ein Erzbischof von Köln nicht dabei thätig gewesen sei, aber Otto's erste Wahl, die von einem Erzbischofe von Köln veranstaltet worden war, in Frankfurt ihre approbatio empfangen hab. Für diese approbatio oder confirmatio, omnium voluntas, principum consensus etc. gab es schließlich keine andere staatsrechtliche Form als die der Wahl.

Wir haben also ein Recht, auch solche Stellen wie bei Gervas. Tilb., der an Otto IV. selbst schreibt, Otia imperialia II, 19 Leibn. Script. I, p. 943: dominus dans iterata electione . . . tibi pendentis, quin immo iam prope labentis dominationis statum, und andere, in denen bloß von einer allgemeinen Wahl, die Rede ist, ohne daß der Ort genannt wird, auf Frankfurt zu beziehen, z. B. Conradus de Fabaria M. G. Ss. II, 170: Rex animosus, iudice deo electus, quicquid in electione prius habuit infirmum, coadunatis in electione principibus, omni tergiversatione postposita, universaliter ab omnibus elevatur in regem. Um die Bedeutung dieser allgemeinen Wahl recht hervorzuheben, giebt der Verfasser dem Könige unmittelbar vorher noch den Titel Pictavie comes.

Cont. Claustroneoburg. ibid. IX, 621: A. 1209 Ottoni regi ob concordiam regni filia regis defuncti desponsatur; A. 1210 Otto . . . in regem eligitur. Die letzte Notiz steht in Ann. S. Rudb. Salisb. ibid. p. 779 ebenfalls, jedoch zu 1209.

Dagegen versichert Cont. Admunt. ibid. p. 591 allerdings geradezu, daß Otto nicht durch allgemeine Wahl König geworden sei: Abhinc (nach Philipps Tod) igitur diversis quidem temporibus, sed eodem animo et infra spacium anni, principes omnes Ottoni adherentes eum unanimiter in regem Romanorum elegerunt et confirmaverunt. Aber sollte für diese Auffassung nicht vielleicht der Umstand maßgebend gewesen sein, daß der Landesherr und ebenso der Erzbischof von Salzburg in der That erst später dem Königthume Otto's beigetreten sind? Ueberdies ist die Cont. Admunt. gerade um diese Zeit sehr schlecht unterrichtet, indem sie, was nicht zusammengehört, bunt durch einander wirft, s. o. S. 139 Anm. 4.

Wie die Wahl im Einzelnen vor sich gegangen sei, vermögen wir nicht zu sagen; aber darin wird jeder Unbefangene Waitz a. a. O. S. 201 gegen alte und neue Phantasien bestimmen müssen: „Es fehlt an jedem, man kann sagen dem allergeringsten Fundament, um diesem Tage irgend eine Bedeutung in der Entwicklung des Vorrechts der deutschen Kurfürsten beizulegen.“ Wir kennen ja die Namen der Anwesenden nur zum kleinsten Theile (s. o. S. 123) und auch von den vier Fürsten, welche zuweilen ein gewisses Vorrecht bei der Wahl ausgeübt zu haben scheinen (Waitz S. 217), läßt sich der Herzog von Sachsen wenigstens nicht in Frankfurt nachweisen und der Erzbischof von Köln war jedenfalls nicht dort, weil er schon gestorben war. Ueber den jüngsten Versuch, der von Schirmacher, Die Entstehung des Kurfürstenkollegiums, bes. S. 41 ff. gemacht worden ist, den wesentlichen Inhalt der von Waitz in ihrer Richtigkeit nachgewiesenen Constitutio Goldasti doch noch und dadurch zu retten, daß der Erlaß der betreffenden Bestimmungen über die Kurrechte auf einen (unbekannten) Hoftag zu Frankfurt März 1209 verlegt wird, habe ich schon in der Histor. Zeitschr. Bd. XXXII, S. 79 ff. (1874) meine Ansicht geäußert. Sollen ferner diese Bestimmungen dazu gedient haben, um die sächsischen Fürsten mit Otto zu versöhnen, durch besondere Bevorzugung bei der Wahl, so muß auch das auf das Bestimmteste als hinfällig zurückgewiesen werden. Denn es zeigt sich nirgends eine Spur von der „schroffen Haltung der sächsischen Fürsten“ (Schirm. S. 42) oder von einer „Kluft zwischen Sachsen und Rheinfranken“ (S. 40) oder von

„unausgeglichene Gegensätze zwischen den beiden Wahlparteien“ (S. 41 Anm. 2), welche dem Verfasser die Motive für jene angebliche Bevorzugung verleihen müssen, und ebensowenig ist die Behauptung richtig (S. 43), „daß die sächsischen Fürsten nicht zu Frankfurt (Nov. 1208) erschienen waren“. Ein Theil derselben läßt sich nachweisen und es können ebenso gut auch noch andere dort gewesen sein, auch Markgraf Albrecht von Brandenburg, von dem Schirmmacher gar zu bestimmt behauptet, daß er nicht dort erschienen sei.

Der Tag der Wahl wird freilich unbestimmt gelassen werden müssen; denn das Martinsfest (11. Nov.) war nach Chron. Sampetr. und Reimchronik nur der Tag, auf welchen die Fürsten berufen waren, nach Ann. Col. und Marbac. der, an welchem sie zusammenkamen. Wenn es in Cont. Weingart. heißt: Otto coadunatis principibus in Fr. in festo s. Martini regno potitus est, so wird man nicht sagen können, ob das Datum auf coadunatis oder potitus zu beziehen ist und ebenso steht es mit der Angabe bei Caes. Heist. l. c.: In festo s. Martini Otto in curia Frank. confirmatus est. Endlich ist das circa festum s. Martini der Ann. Spir. zu beachten. Dennoch möchte ich die Wahl vor dem 15. Nov. ansetzen (s. o. S. 122 Anm. 1) und jedenfalls darf man sie eher etwas früher als später annehmen, da Innocenz III. schon am 4. und 5. Dec. auf die, wie es scheint, gleichlautenden Benachrichtigungen oder Willebriefe der einzelnen an ihr Betheiligten antwortet. Reg. de neg. imp. nr. 168 ff.